

Der 1. Initiativantrag in Zwettl scheitert an einer juristischen Spitzfindigkeit?

Die Gemeinde Zwettl weist den Initiativantrag der Bürgerinitiative „Zwettl 2020“ zurück. Zur Erinnerung: Der Antrag, der von 668 Wahlberechtigten mit ihrer Unterschrift unterstützt wurde, lautete:

„Wir sprechen uns gegen jede Umwidmung des Geländes der ehemaligen Hahn-Gärtnerei aus. Durch eine solche Umwidmung würde die Errichtung eines Einkaufszentrums (EKZ) ermöglicht – mit allen negativen Folgen für das Stadtbild und die gewachsene Handels- und Gewerbestruktur! Wir fordern den Gemeinderat auf, diese Umwidmung NICHT durchzuführen!“

Eigentlich wäre alles klar: Die erforderliche Anzahl von Unterschriften wurde weit übertroffen, der Sinn des Antrags ist verständlich, auch sonst sind alle gesetzlichen Voraussetzungen richtig erfüllt.

Aber:

Gemäß § 16 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 besteht das Initiativrecht der Gemeindemitglieder im Verlangen, dass Aufgaben besorgt oder Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse der Gemeinde oder einzelner Ortsteile liegen.

Gemäß § 16 Abs. 3 lit. a der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Initiativrecht durch einen Initiativantrag ausgeübt, der ein bestimmtes Begehren enthalten muss. Ein „bestimmtes Begehren“ muss darauf gerichtet sein, dass „Aufgaben besorgt oder Maßnahmen getroffen werden“ (§ 16 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973). Dem Wortlaut des Gesetzes nach muss ein Initiativantrag demnach auf ein entsprechend aktives Tun gerichtet sein. Nur ein solches erfordert auch einen Beschluss des Gemeinderates.

Die Beibehaltung eines Zustandes (Widmung) ist so lange gegeben, solange nicht aktiv ein anders lautender Beschluss gefasst (und das diesbezügliche Verfahren durchgeführt) wurde. Ein Begehren auf Unterlassung einer Umwidmung ist jedoch weder auf die Besorgung einer Aufgabe noch auf eine zu treffende Maßnahme gerichtet, weil dazu ein Beschluss des Gemeinderates nicht erforderlich ist! Schließlich ist noch festzuhalten, dass der Gemeinderat an allenfalls vorangehende Beschlüsse rechtlich nicht gebunden ist.

Im Lichte dieser Erwägungen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Verstanden?

Kurz gefasst: Ein Initiativantrag kann den Gemeinderat zu einem Handeln veranlassen.

Ein Initiativantrag kann den Gemeinderat aber nicht zum Nicht-Handeln veranlassen.

Das Nicht-Umwidmen ist keine Handlung, sondern das Unterlassen einer Handlung und somit nicht Gegenstand eines Initiativantrags.

Pech!

Es wird klar, dass es unerwartete Hürden gibt, will man als Bürger bei einem laufenden Verfahren oder Projekt direkt mitreden.

Zwar müssen Planungsgrundlagen fristgerecht und öffentlich aufgelegt sein und sie sind auch online einsehbar, doch die Anzahl jener Bürger, die sich die Mühe machen, 283 Seiten durchzuarbeiten, ist begrenzt. Die meisten Bürger wissen überhaupt nichts davon.

Macht sich der Bürger aber wirklich die Mühe und formuliert engagiert seine Stellungnahme, so wird diese mit der Aussage eines Gutachters verglichen, die fachliche Kompetenz abgesprochen und der Bürger kann sich brausen. Mindestens 5 Tage vor einer Gemeinderatssitzung wird die Tagesordnung im Gemeindeamt ausgehängt – dann sind alle Fristen für den Bürger längst abgelaufen.

Schlussfolgerung: Mitbestimmung hat erst dann den Funken einer Chance, wenn sie sehr gut organisiert, fachlich auf hohem Niveau ist und ausreichend Geld vorhanden ist, um Gutachten zu bezahlen.

Bei der Wahl haben wir unsere Stimme abgegeben. ---- wo ist sie?

Ralf Wittig